



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## **Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG**

Erläuterungen und Hinweise  
zu den Formblättern „Abfallverwertungskonzept (AV)“ und  
„Vereinfachtes Abfallverwertungskonzept (vAV)“  
(Stand: Mai 2021)

### **Zu Teil A – Bodenaushubmaterialien (über 500 m<sup>3</sup>)**

Es ist anzugeben, welche Menge des Bodenaushubs auf dem Grundstück verbleiben und dort genutzt werden soll. Der resultierende Überschuss vom Bodenaushub wird zur Entsorgung abgegeben.

Ziel des Erdmassenausgleiches ist es, anfallenden Bodenaushub vor Ort zu verwerten, indem das Niveau der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) im Vergleich zur vorhandenen Grundstückshöhe entsprechend erhöht wird. Im Formblatt ist anzugeben, ob dies in der Planung der Bebauung des Grundstücks oder des Baugebietes berücksichtigt wurde. Der Erdmassenausgleich kann auch am Rand eines Baugebietes vorgesehen sein.

Sofern Bodenaushub zur Entsorgung außerhalb des Baugebietes ansteht, ist dieser nach der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden)“ zu untersuchen, in Z-Qualitätsstufen einzuordnen und entsprechend den Einbaukonfigurationen zu verwerten. Eine Untersuchung und Einstufung des Bodenaushubs nach der VwV Boden ist nicht erforderlich, wenn der Bodenaushub von einer Fläche stammt, bei der keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen oder geogene Stoffanreicherungen vorliegen („grüne“ Wiese). Ggfs. sind im Altlastenkataster bereits Hinweise auf anthropogene Veränderungen eingetragen.

Verwertungsmöglichkeiten für Bodenaushub bestehen u. a. in der Abgabe an Verfüllungen oder Bodenzwischenlager, der Verwendung für Aufschüttungen zur Geländemodellierung, als mineralischer Rohstoff oder zur Errichtung eines technischen Bauwerks. Ggfs. verhilft eine vorangehende Behandlung, um die Verwertungsmöglichkeiten zu verbessern. Die frühzeitige Feststellung der Qualität des Aushubmaterials erleichtert es, passende Entsorgungsmöglichkeiten oder -anlagen zu finden und gegenüber diesen die Zulässigkeit der Verwertung zu belegen.

## **Zu Teil B – Abfälle aus Abbruch/Teilabbruch (AV und vAV)**

Für jede baurechtlich verfahrenspflichtige Maßnahme (Baugesuch), die auch einen Rückbau eines Teiles oder des gesamten Bauwerks umfasst, ist ein Verwertungskonzept zu erstellen. Für Maßnahmen geringfügigen Umfanges bis 10 m<sup>3</sup> Abfall kann das Formblatt „Vereinfachtes Abfallverwertungskonzept“ (vAV) genutzt werden.

Der Umfang der Maßnahme als auch das Bauwerk in seiner Grundstruktur bzw. Aufbau ist zu beschreiben (z.B. Abbruch des Dachstuhls aus Holz mit Ziegeleindeckung; Außenwanddurchbruch, Stahlbetonskelett mit Ausmauerung aus diversen Materialien, usw.).

Zusätzlich sind die bisherigen Nutzungen anzugeben, die Hinweise auf mögliche Kontaminationen durch einen nutzungsbedingten Betriebsmitteleinsatz geben, die eine Verwertung einschränken können.

Um Verschleppungen von Schadstoffen in das Recycling zu vermeiden, empfiehlt sich eine Untersuchung auf Schad- und Störstoffe vor dem Beginn des Rückbaus. Die Getrennthaltung von Abfallströmen zur Verbesserung der Verwertbarkeit erfordert die Entkernung des Bauwerks und den Ausbau und die Separierung von schadstoffhaltigen Bauteilen vor dem Abbruch.

## **Abfallarten und Abfallschlüssel**

Die einzelnen Abfallarten und –mengen sowie deren Anfallstelle im Bauwerk sind im Hinblick auf die unterschiedlich zu wählenden Entsorgungswege aufzulisten. Die Abfallart sowie der zugehörige Abfallschlüssel sind der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu entnehmen. Mehrfacheinträge bei einem Abfallschlüssel sind möglich, z.B. bei unterschiedlichen Anfallstellen im Bauwerk.

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bauwerk schadstoffhaltige Materialien verbaut wurden (z.B. asbesthaltige Baustoffe, teerhaltige Baustoffe, holzschutzmittelbehandelte Hölzer (siehe Altholzverordnung), alte Mineral- oder Steinwollen) sind diese durch eine Vorerkundung der Bausubstanz zu identifizieren. Dies ist schon allein zur Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern und zum Schutz der Umwelt (Umgebung, Nachbarn) notwendig.

Soweit auf Grund des geringen Umfanges des Abbruchs keine Untersuchung der Bauwerksteile erfolgt bzw. nicht zumutbar ist und nicht zweifelsfrei feststeht, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, sind diese Abfälle als Kleinmengen gefährlicher Abfälle zu entsorgen. Die Abfälle sind über die gewerbliche Entsorgungswirtschaft zu entsorgen. Je nach Aufkommen und Umfang stehen ggfs. auch die Anlagen des örtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Wertstoffhof) zur Verfügung.

## **Verwertungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 Nummer 2 bis 4 KrWG**

Bei der Wahl einer Verwertungsmaßnahme nach der vorgegebenen Rangfolge

- I. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- II. Recycling,
- III. sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung)

ist diejenige Maßnahme zu wählen, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Ggfs. ist eine Vorbehandlung vor einer Verwertung erforderlich.

Sind mehrere Verwertungsmaßnahmen gleichrangig, besteht ein Wahlrecht, welche Verwertungsmaßnahme im Einzelnen durchgeführt wird.

### I. Vorbereitung zur Wiederverwendung

Ausbau und getrennte Sammlung von Bauteilen oder -elementen für die Prüfung, Reinigung oder Reparatur, so dass diese für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

### II. Recycling

Verwertungsverfahren, durch die Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Mineralische Abfälle sind Aufbereitungsanlagen (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zuzuführen, getrennt nach einzelnen Fraktionen (siehe Liste der Abfallschlüssel).

Metallische Abfälle sind dem Metallrecycling zuzuführen.

Holz ist je nach Verwendungszweck im Bauwerk einer Altholzkategorie nach der Altholzverordnung zuzuordnen und getrennt einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen - nicht jedoch mit dem Ziel zur Herstellung oder Verwendung als Ersatzbrennstoff (energetische Verwertung – s. III). Kunststoffe und andere organische Abfälle die für eine stoffliche Verwertung aufbereitet werden und nicht für energetische Verwertung.

### III. Sonstige Verwertung

Hierunter fallen für brennbare Abfälle (z.B. Bitumendachbahnen, nicht stofflich verwertbare Kunststoffe) nach einer Vorbehandlung die energetische Verwertung in Ersatzbrennstoffanlagen oder in Hausmüllverbrennungsanlagen.

Mineralische Abfälle können, sofern sie nicht für ein Recycling geeignet sind, ggfs. für unterirdische Verfüllungen verwendet werden. Oberirdische Verfüllungen (Einbau in Gruben und (Stein-)Brüchen) sind nur für Boden und ausgewählte Recyclingbaustoffe zulässig.

Zugehörige, geeignete Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sind frühzeitig ausfindig zu machen. Die Angabe dieser Entsorgungsanlagen und Einrichtungen ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Verwertungskonzeptes und somit für die Vorlage im baurechtlichen Verfahren noch nicht erforderlich. Diese Angaben müssen jedoch bis zum

Beginn der Rückbaumaßnahme dokumentiert sein und an der Baustelle vorliegen. Dabei ist die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Danach sind die nicht gefährlichen und gelisteten Abfallarten getrennt zu sammeln und zu befördern und nach § 8 Absatz 1 KrWG vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen. Die Getrennthaltung ist gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren. Soweit die Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, muss dies dargelegt und dokumentiert werden. Die dabei entstehenden Gemische sind einer Vorbehandlung- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen und zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflichten gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

### **Beseitigungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 Nummer 5 KrWG**

Eine Beseitigung (Deponie, Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV), Sonstige) ist nur in Betracht zu ziehen, wenn eine Verwertung weder möglich noch zumutbar ist oder die Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

Abfälle zur Beseitigung sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen, soweit diese nicht durch Satzung ausgeschlossen sind. dies betrifft häufig gefährliche Abfälle. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen öRE ist zu empfehlen.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg anzudienen und eine geeignete Entsorgungsanlage ist zu benennen.

Als Beseitigungsanlagen kommen je nach Qualität/Schadstoffgehalt der Abfälle, oberirdische Deponien der Klassen DK 0 bis DK III oder die unterirdische Deponierung in einer DK IV in Betracht. Hierfür ist im Vorfeld der Beseitigung eine grundlegende Charakterisierung im Sinne des § 8 Absatz 1 Deponieverordnung (DepV) beim zuständigen Deponiebetreiber vorzulegen, die das Ergebnis einer Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten enthalten muss. Ggfs. ist eine Vorbehandlung erforderlich in Form einer:

- thermischen Behandlung, z.B. in einer Verbrennungsanlage oder
- chemisch-physikalischen Behandlung, z. B. zur Abtrennung gefährlicher Bestandteile und separaten Beseitigung in einer der vorgenannten Anlagen.

### **Anlagen zum Formblatt:**

Den jeweiligen Formblättern sind eine (nicht amtliche) Lageplankopie sowie bei Abbruchmaßnahmen zusätzlich ein oder mehrere Übersichtsfotos des betreffenden Objekts beizufügen.